

**Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Kaarst vom 20.09.1982 in der Fassung der 11. Änderung vom 28.10.2020**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270) und durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) - SGV. NRW. 2023. und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394) – SGV. NRW. 610 hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 07.07.2011 folgende Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Kaarst beschlossen, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 24.09.2020:

**§ 1**

**Art und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und der Einrichtungen sowie für Leistungen der Verwaltung und für die Ablehnung solcher Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, auf dessen Antrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen oder beantragt werden. Soweit ein solcher nicht vorhanden ist, ist derjenige zur Zahlung verpflichtet, der nach den gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Bestattung zu tragen hat. Sind mehrere Antragsteller vorhanden, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3\***

**Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes und der Einrichtungen sind grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden.
2. Die übrigen Gebühren werden mit Erbringung oder Ablehnung der Leistung fällig.

3. Die fälligen Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

#### **§ 4**

##### **Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### **§ 5**

##### **Zurücknahme von Anträgen**

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages oder auf Erbringung einer Leistung verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der erbrachten Leistungen bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung, höchstens jedoch die volle Gebühr.

#### **§ 6**

##### **Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Leistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

#### **§ 7**

##### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Vorstehende Gebührensatzung nebst nachstehendem Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührentarif vom 27.07.2011  
zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kaarst\***

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der Einrichtungen sowie für Leistungen der Verwaltung und für die Ablehnung solcher Leistungen, werden nach der vom Rat am **24.09.2020** beschlossenen **11. Änderungssatzung** folgende Gebühren erhoben:

A.1 Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstellen

Für den ersten Erwerb von Nutzungsrechten wird folgende Gebühr erhoben:

A.1.1	Erdwahlgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit je Grabstelle	€	1.637,00
A.1.2	Tiefgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit bei Erstbeisetzung	€	1.637,00
A.1.2.1	Tiefgrab fallbezogener Gebührenanteil bei Zusatzbelegung	€	1.173,00
A.1.3	Teilanonymes Erdbestattungsgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	2.212,00
A.1.4	Anonymes Erdbestattungsgrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	1.862,00
A.1.5	Wiesengrab Erdbestattung mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	2.212,00
A.1.6	Kindergrab mit 15-jähriger Nutzungszeit	€	784,00
A.1.7	Urnengrab mit 25-jähriger Nutzungsfrist	€	1.405,00
A.1.7.1	Urnengrab fallbezogener Gebührenanteil bei Zusatzbelegung	€	1.173,00
A.1.8	Teilanonymes Urnengrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	1.560,00
A.1.9	Anonymes Urnengrab mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	1.210,00
A.1.10	Wiesengrab Urnenbestattung mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	1.867,00
A.1.11	Urnengrab mit Stelen-Kammer mit 25-jähriger Nutzungszeit	€	2.873,00
A.1.11.1	Urnengrab mit Stelen-Kammer fallbezogener Gebührenanteil bei Zusatzbelegung	€	1.173,00

A.2 Wiedererwerb des Nutzungsrechtes

### A.2.1 Wieder-/Nacherwerb des Nutzungsrechtes

Für den Wieder- bzw. Nacherwerb eines Erdwahlgrabes, Tiefgrabes- oder Urnengrabes oder einer Urnen-Stelen-Kammer sind folgende Gebühren zu zahlen:

1/25 der Gebühr für die Grabfläche (Beispiel: 1/25 von 464,02 € = 18,56 €).  
Erfolgt der Wiedererwerb zur Wahrung der Ruhefrist, ist für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für jedes angefangene Jahr 1/25 dieser Gebühr zu zahlen.

Nacherwerb Erdwahlgrab (1/25 v. 464,02)	18,56 € pro Jahr und Stelle
Nacherwerb Tiefgrab (1/25 v. 464,02)	18,56 € pro Jahr und Stelle
Nacherwerb Urnengrab (1/25 v. 231,27)	9,25 € pro Jahr und Stelle
Nacherwerb Urnen-Stelen-Kammer (1/25 v. 231,27)	9,25 € pro Jahr und Stelle

### B. Bestattungsgebühr

B.1 Beisetzung eines Sarges	€ 693,00
B.2. Beisetzung eines Sarges - tief (10% Zuschlag auf Beisetzung eines Sarges)	€ 762,00
B.3 Tiefengrab mit gleichzeitiger Tieferlegung von Gebeinen (50% Zuschlag auf die Beisetzung eines Sarges)	€ 1.040,00
B.4 Beisetzung einer Urne	€ 127,00
B.4.1 Beisetzung einer Urne in der urnen-Stelen-Kammer	€ 200,00
B.5 Beisetzung eines Sarges von Verstorbenen bis zu 5 Jahren	€ 177,00
B.6 Sargbeisetzung für Früh- und Totgeburten (Früh-, Fehl- und Totgeburten können kostenfrei in teilanonymen Grabstätten beigesetzt werden.)	€ 0,00

Mit den Gebühren zu B.1 – B.6 (außer B 4.1) sind die Kosten des Grabaushubes, der Grabschließung und der Herrichtung des Grabhügels abgegolten. In Tarif B 4.1 ist das Öffnen und Schließen der Urnen-Stelen-Kammer und die Beisetzung der Urne in einem anonymen Grabfeld nach Ablauf der Nutzungsfrist enthalten.

### C. Ausgrabungsgebühren

C.1 Ausgraben eines Sarges	€ 693,00
C.2 Ausgraben eines Sarges aus einem Tiefgrab	€ 762,00

C.3 Ausgraben eines Sarges aus einem Kindergrab	€	177,00
C.4 Ausgrabung einer Urne	€	127,00
<b>D. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenzellen</b>		
D.1 Benutzung des Trauerraumes einschl. Ausschmückung Eine weitere Ausschmückung bleibt den Angehörigen überlassen.	€	154,00
D.2 Benutzung der Leichenzellen	€	192,00
<b>E. Sonstige Gebühren</b>		
E.1 Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen gemäß § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung Für die Aufstellung der bei der Beerdigung üblichen Holzkreuze wird eine Gebühr nicht erhoben.	€	50,00
E.2 Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gemäß § 22 Abs. 3 der Friedhofssatzung	€	50,00
E.3 Zustimmung zur Verlegung einer Steineinfassung	€	50,00
E.4 Zulassungsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung	€	50,00
E.5 Umschreibung der Nutzungsrechte gemäß § 15 Abs. 8 der Friedhofssatzung	€	25,00

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung nebst Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Sitzungsgenehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 27. Juli 2011

Der Bürgermeister

gez.

---

Franz-Josef Moormann

---

Die 9. Änderung vom 14.09.2012 wurde am 27.09.2012 in der NGZ und WZ veröffentlicht und tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Die 10. Änderung vom 03.12.2014 wurde am 09.12.2014 in der NGZ und WZ veröffentlicht und tritt am 01.01.2015 in Kraft.

\*Die 11. Änderungssatzung der Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Kaarst vom 28.10.2020 wurde am 01.12.2020 durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Stadt Kaarst veröffentlicht und tritt am 01.01.2021 in Kraft.